CCE-013 | Kann das Prinzip der staatlichen Souveränität Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen?

Version 1.1 · Revised 24 November 2026 (First published 17 November 2026)

Canonical URL: https://freechina.live/china-news-updates/democracy-civil-society/de-cce-013-can-the-principle-of-state-sovereignty-justify-violations-of-human-rights/ (latest version at this URL)

© 1998-2026 Free China Movement

Contact: contact@freechina.live · https://freechina.live

Version: v1.0 | 2026-11-10

Zusammenfassung

Die souveräne Gleichheit schützt die Stellung der Staaten im Völkerrecht, ist aber kein Freibrief für Regierungen, internationale Verpflichtungen zu missachten. Dieser Beitrag unterscheidet drei häufig vermischte Aussagen: Ein Staat hat menschenrechtliche Verpflichtungen; ein internationales Organ darf sein Verhalten kritisieren oder überprüfen; eine ausländische Regierung darf Gewalt anwenden. Anhand des Urteils des Internationalen Gerichtshofs von 2012 in der Rechtssache *Belgien gegen Senegal* als überprüften Falls wird gezeigt, wie ein internationales Gericht vertragliche Pflichten innerhalb seiner Zuständigkeit prüfen kann, ohne damit irgendeinem Staat einseitige militärische Gewalt zu erlauben. Souveränität und Menschenrechtspflichten können nebeneinander bestehen. Konkrete Streitigkeiten müssen anhand der Verträge, der Charta der Vereinten Nationen und überprüfbarer Tatsachen beurteilt werden.

I. Souveräne Gleichheit und vertragliche Verpflichtungen sind unterschiedliche Fragen

Artikel 2 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen bestimmt, dass die Organisation auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder beruht. Artikel 2 Absatz 7 sieht vor, dass die Vereinten Nationen grundsätzlich nicht in Angelegenheiten eingreifen, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII bleibt jedoch ausdrücklich unberührt. Artikel 2 Absatz 4 verpflichtet die Mitglieder außerdem, in ihren internationalen Beziehungen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen.[1] Ob ein Staat an einen bestimmten Menschenrechtsvertrag gebunden ist, erfordert die Prüfung von Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt und Vorbehalten.

Drei Aussagen sind deshalb zu trennen. Erstens: „Ein Staat hat menschenrechtliche Verpflichtungen.“ Wenn ein Staat einem Vertrag freiwillig beitritt, übernimmt er die darin festgelegten Pflichten. Souveräne

Gleichheit bedeutet nicht, dass er seine übernommenen Pflichten ignorieren darf. Zweitens: „Ein internationales Organ darf Verhalten kritisieren oder überprüfen.“ Vertragsorgane und internationale Gerichte können im Rahmen ihrer Mandate und Zuständigkeiten Tatsachen untersuchen, Stellungnahmen abgeben oder Entscheidungen treffen. Diese Verfahrensbefugnisse begründen nicht automatisch eine Befugnis zur grenzüberschreitenden zwangsweisen Vollstreckung. Drittens: „Eine ausländische Regierung darf Gewalt anwenden.“ Die Gewaltanwendung unterliegt eigenständigen Rechtsgrundlagen und Verfahren, insbesondere dem Verbot des Artikels 2 Absatz 4 und dem Rahmen des Kapitels VII der Charta. Aus den ersten beiden Aussagen folgt nicht die dritte. Wer den Streit als bloße Wahl zwischen Souveränität und Menschenrechten darstellt, verdeckt die eigentlichen Rechtsfragen.

II. Überprüfter Fall: Belgien gegen Senegal (2012)

Im Urteil vom 20. Juli 2012 in der Rechtssache *Fragen betreffend die Verpflichtung zur Strafverfolgung oder Auslieferung (Belgien gegen Senegal)* prüfte der Internationale Gerichtshof den Umgang Senegals mit Foltervorwürfen gegen den früheren tschadischen Staatschef Hissène Habré. Auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Übereinkommens gegen Folter stellte das Gericht fest, dass Senegal weder unverzüglich eine vorläufige Untersuchung durchgeführt noch den Fall seinen zuständigen Behörden zur Strafverfolgung unterbreitet hatte und damit entsprechende Vertragspflichten verletzte. Im Entscheidungstenor, Absatz 122, verlangte das Gericht, Senegal müsse den Fall, sofern es Habré nicht ausliefere, ohne weitere Verzögerung den zuständigen Behörden vorlegen.[2][3]

Die Aussagekraft dieses Falls ist begrenzt und genau zu bestimmen: Ein Vertragsstaat kann sich nicht allein auf innerstaatliche Zuständigkeit oder Schwierigkeiten bei der Durchführung berufen, um konkrete übernommene völkervertragliche Pflichten zu verneinen. Ein internationales Gericht kann solche Pflichten im Rahmen seiner Zuständigkeit überprüfen. Das Urteil erlaubte anderen Staaten nicht, einseitig Gewalt gegen Senegal anzuwenden; ebenso wenig verurteilte der Internationale Gerichtshof Habré strafrechtlich. Das Gericht stellte zudem ausdrücklich fest, dass es für den Teil der belgischen Klage über behauptete gewohnheitsvölkerrechtliche Verpflichtungen keine Zuständigkeit ausübte. Auch die zeitliche Anwendbarkeit des Übereinkommens gegen Folter wurde begrenzt: Die Pflicht zur Strafverfolgung bezog sich auf Handlungen nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für Senegal und konnte nicht pauschal rückwirkend auf alle früheren Ereignisse erstreckt werden.

III. Ein analytisches Beispiel: Kritik, Überprüfung und Zwang unterscheiden

Angenommen, ein internationales Organ kritisiert die Haftverfahren eines Landes. Zunächst sind Tatsachenermittlung, Stellungnahmen eines Vertragsorgans, Sanktionen und Gewaltanwendung auseinanderzuhalten. Die ersten beiden machen die letzten beiden nicht automatisch rechtmäßig; umgekehrt verletzt Kritik nicht zwangsläufig die Souveränität. Dies ist eine analytische Hypothese und kein tatsächlicher Fall.

Wenn etwa ein Vertragsorgan feststellt, dass die Haftverfahren eines Staates dessen Vertragspflichten widersprechen, handelt es sich um eine Tatsachen- und Rechtsbewertung. Ob der Sicherheitsrat Zwangsmaßnahmen beschließt, ist eine andere Entscheidung, die eine eigenständige Rechtsgrundlage und Verfahren benötigt. Ob ein einzelner Staat einseitig Gewalt anwenden darf, ist eine dritte Frage. Jede verlangt eine eigene rechtliche Antwort; die Antwort auf eine Frage kann die anderen nicht ersetzen.

IV. Der stärkste Einwand und eine Antwort

Manche befürchten, dass mächtige Staaten die Sprache der Menschenrechte selektiv einsetzen oder lokale kulturelle und institutionelle Bedingungen ignorieren. Diese Sorge verlangt einheitliche Beweismaßstäbe, transparente Verfahren und eine unabhängige rechtliche Prüfung von Eingriffsmaßnahmen, nicht aber die Aufgabe des Opferschutzes. Selektive Durchsetzung kann die Glaubwürdigkeit internationaler Institutionen schwächen; auch diese Institutionen können Streitigkeiten über Beweise, Befugnisse und

Verfahren ausgesetzt sein. Daher ist getrennt zu prüfen: (1) Gibt es einen anwendbaren Vertrag oder eine andere Rechtsgrundlage? (2) Stützen überprüfbare Tatsachen und Beweise den Vorwurf? (3) Ist das betreffende Organ zuständig? (4) Entsprechen der vorgeschlagene Rechtsbehelf oder die Maßnahme dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Verfahrensgarantien? Die Ablehnung doppelter Standards und der Schutz von Opfern widersprechen sich nicht.

V. Wie sich institutionelle Wirksamkeit überprüfen lässt

Zu untersuchen sind Vertragsstatus, Tatsachenbeweise, Befugnisse der Institutionen, innerstaatliche Rechtsbehelfe und Verfahrensgerechtigkeit. Politische Wertungen dürfen nicht als bereits gerichtlich festgestellte Tatsachen ausgegeben werden. Zunächst ist zu prüfen, ob der Staat dem einschlägigen Vertrag beigetreten ist und Vorbehalte erklärt hat. Danach ist festzustellen, ob die Vorwürfe auf überprüfbaren Belegen beruhen. Anschließend ist die Zuständigkeit des handelnden Organs zu klären. Schließlich sind vorgeschlagene Maßnahmen auf Verhältnismäßigkeit und Verfahrensgarantien zu prüfen. Souveräne Gleichheit stellt Regierungshandeln nicht außerhalb aller internationalen Regeln. Untersuchungen und Äußerungen internationaler Organisationen begründen nicht automatisch Befugnisse zur grenzüberschreitenden zwangsweisen Durchsetzung. Selbst wenn schwere Rechtsverletzungen bewiesen sind, haben Sanktionen, Maßnahmen des Sicherheitsrats und Gewaltanwendung jeweils unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Verfahren.

Schlussfolgerung

Das Souveränitätsprinzip und menschenrechtliche Verpflichtungen können gleichzeitig gelten. Konkrete Streitigkeiten sind anhand der Verträge, der Charta und überprüfbarer Tatsachen zu analysieren. Souveräne Gleichheit schützt die gleichberechtigte Stellung von Staaten im Völkerrecht, nicht die Immunität von Regierungen vor Rechenschaft. Die Durchsetzung menschenrechtlicher Pflichten erfordert die dreifache Prüfung von Vertrag, Zuständigkeit und Verfahren; keine Seite darf das Ergebnis einseitig festlegen.

Quellen

[1] Vereinte Nationen, *Charta der Vereinten Nationen*, Art. 2(1), 2(4), 2(7) und Kapitel VII. https://www.un.org/en/about-us/un-charter/full-text

[2] Internationaler Gerichtshof, *Questions relating to the Obligation to Prosecute or Extradite (Belgium v. Senegal)*, Urteil vom 20. Juli 2012, I.C.J. Reports 2012, S. 422, insbesondere Entscheidungstenor, Absatz 122. https://www.icj-cij.org/node/103240

[3] Internationaler Gerichtshof, *Questions relating to the Obligation to Prosecute or Extradite (Belgium v. Senegal)*, Fallübersicht (General List Nr. 144), einschließlich Zuständigkeits- und zeitlicher Einschränkungen. https://www.icj-cij.org/case/144

Auch verfügbar auf: 简体中文 · 繁體中文 · English · Français · Español

---

Dieser Artikel ist auch verfügbar in: 中文（简体） · English · 中文（繁體） · Français · Deutsch · Español